



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMVIT-151.126/0003-
IV/ST3/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48021

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
15.03.2017

Bundesgesetz, mit dem das Gefahrgutbeförderungsgesetz geändert wird (GGBG-Novelle 2017)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Novellierungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem oben angeführten Entwurf sollen im Wesentlichen Änderungen der internationalen Übereinkommen, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln, auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Darüber hinaus gehende Änderungsvorschläge betreffen Klarstellungen zur Definition von Fahrzeugen, die Wiederaufnahme einer Frist für Jahresberichte von Gefahrgutbeauftragten, zusätzliche Vorabgenehmigungen für Schulungen im Bereich der Luftfahrt und Anpassungen der Pflichten und Befugnisse bei Inspektionen und Vorfallsuntersuchungen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund nimmt den Entwurf dem Grunde nach zur Kenntnis, zu einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Z 10 (§ 3 Absatz 1 Z 6 lit a):

Anlässlich der letzten Novellierung des GGBG wurde nach dem Begutachtungsverfahren die Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen so verändert, dass diese Fahrzeuge kaum mehr auf die Einhaltung von Beförderungsvorschriften gefährlicher Güter kontrolliert werden.

Nachdem in der Praxis zwingende gesetzliche Vorschriften (von der Straßenverkehrsordnung, über das Kraftfahrrecht bis hin zu den Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung für BerufskraftfahrerInnen) leicht umgangen werden können, sollte diese Ausnahme in „land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt sind“, geändert werden.

Z 32 (§ 13 Absatz 1a letzter Satz):

Gemäß diesem Vorschlag kann der „Beförderer“ hinsichtlich der Verantwortlichkeit für Mängel an Fahrzeugen und Ladung (z.B. für Undichtheit, Risse, Fehlen von Ausrüstungsteilen) auf die „Angaben, die im Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt werden“, vertrauen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte der „Beförderer“ weiterhin verpflichtet sein, sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften widersprechenden offensichtliche Mängel, insbesondere keine Undichtheiten oder Risse aufweisen und dass keine Ausrüstungsteile fehlen.

§ 13 Absatz 2 Z1:

Mit der Novelle des GGBG im Jahr 2011 wurde die damals geltende Bestimmung abgeändert, wonach LenkerInnen einen Gefahrguttransport nur in Betrieb nehmen oder lenken dürfen, „wenn sie/er über ihre/seine Pflichten oder die Besonderheiten der Beförderung unterwiesen ist.“ Das Wort „unterwiesen“ wurde durch den Begriff „informiert“ ersetzt, was in den Erläuterungen damit begründet wurde, dass „der Begriff „informiert“ im Gegensatz zu „unterwiesen“ die Selbstinformation“ mit einbezieht.

Damit LenkerInnen einen Gefahrguttransport nur in Betrieb nehmen oder lenken, „wenn sie/er über ihre/seine Pflichten oder die Besonderheiten der Beförderung nachweislich unterwiesen und informiert ist“, sind die Begriffe „unterwiesen“ und „informiert“ in § 13 aufzunehmen.

Z 39 u 40 (§ 22 Absatz 1 u 3):

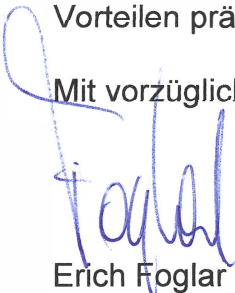
Gemäß Entwurf sollen in den bisherigen jährlichen Berichten der Behörde (in deren Zuständigkeitsbereich Straßen- oder Betriebskontrollen oder Verfahren wegen Übertretungen gemäß der Sanktionsbestimmungen (§ 37) durchgeführt worden sind) an das BMI künftig die Daten über Betriebskontrollen nicht mehr in den Bericht aufgenommen werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt diese Änderung ab, weil damit auch Verstöße gegen Bestimmungen über die Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße betroffen sind und es daher vom Grundsatz des Gesetzes her als notwendig erscheint, diese Daten im Jahresbericht des BMI zu erfassen.

§ 37:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund tritt für eine deutliche Anhebung der Mindeststrafsätze für Unternehmen ein, damit diese im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Vorteilen präventiv wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär